

Bundesgesetz über Sondermassnahmen für Umschulungen und Weiterbildung in den Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologien

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 63 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates vom 26. April 2001²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 2001³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Bund leistet Beiträge an Bildungsmassnahmen, welche Erwachsenen den Einstieg in Berufe der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) ermöglichen.

² Das zuständige Bundesamt⁴ kann die Kantone, Berufsverbände, andere geeignete Institutionen und Private mit der Durchführung solcher Bildungsmassnahmen beauftragen.

³ Das Bundesamt sorgt dafür, dass die Bildungsmassnahmen in allen Sprachregionen zu Stande kommen.

⁴ Die Bildungsmassnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu planen und durchzuführen.

Art. 2 Zielpublikum

¹ Die Beiträge können ausgerichtet werden für Bildungsmassnahmen, die Erwachsene auf die Ausübung eines ICT-Berufs vorbereiten. Diese Bildungsmassnahmen richten sich insbesondere an Frauen, die ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen oder ausdehnen wollen, sowie an erwerbslose oder vom Strukturwandel betroffene Personen.

¹ SR 101

² BBl 2001 5644

³ BBl 2001 5665

⁴ zurzeit Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

² Beiträge können ferner entrichtet werden für Massnahmen, die der Ausbildung in Didaktik und Methodik von Personen aus der Wirtschaft dienen, welche Bildungsmassnahmen gemäss Absatz 1 durchführen.

Art. 3 Bildungsinhalte

¹ Die Bildungsmassnahmen führen zu eidgenössischen Abschlüssen oder Teilen davon (Modulen).

² Schwerpunkt der Bildungsinhalte sind grundlegende Konzepte der ICT.

Art. 4 Anforderungen an die Bildungsmassnahmen

¹ Der Bedarf nach bestimmten Bildungsmassnahmen muss nachgewiesen sein.

² Die Wirtschaft ist in die Durchführung der Bildungsmassnahmen miteinzubeziehen.

³ Die Bildungsmassnahmen sind eng mit der betrieblichen Praxis zu verknüpfen.

⁴ Die Bildungsmassnahmen unterliegen einem Verfahren der Qualitätssicherung.

⁵ Die Bildungsmassnahmen dauern zwischen einem halben und zwei Jahren.

⁶ Die Bildungsmassnahmen sind erwachsenengerecht durchzuführen.

Art. 5 Anforderungen an unterstützte Massnahmen

¹ Massnahmen, die durch Beiträge unterstützt werden, sind zu evaluieren.

² Die Massnahmen haben den Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann von der Planung bis zur Durchführung zu berücksichtigen.

Art. 6 Beitragsberechtigte und Beitragshöhe

¹ Beiträge können ausgerichtet werden an Kantone, Berufsverbände, andere geeignete Institutionen und an Beauftragte des Bundesamtes.

² Wo der Bund Aufträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erteilt, kann er die Gesamtheit der Kosten übernehmen.

³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei kann er von den Beitragssätzen nach Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978⁵ über die Berufsbildung abweichen.

Art. 7 Leistungsvereinbarungen und nachfrageorientierte Finanzierung

¹ Das zuständige Bundesamt kann für die Durchführung von Massnahmen Leistungsvereinbarungen abschliessen. In deren Rahmen können Modelle der nachfrageorientierten Finanzierung angewendet werden.

² Im Rahmen der nachfrageorientierten Finanzierung können natürliche und juristische Personen gemäss den in der Verordnung umschriebenen Voraussetzungen bei der vom Bundesamt bezeichneten Prüfstelle Bildungsgutscheine beziehen.

³ Die Gutscheine können bei zertifizierten Bildungsinstitutionen gegen Ausbildungsleistungen eingelöst werden.

⁴ Diese Bildungsinstitutionen können ihre Ansprüche wiederum bei der Prüfstelle geltend machen.

Art. 8 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für die Finanzierung der Beiträge einen befristeten Verpflichtungskredit.

2. Abschnitt: Verfahren und Rechtspflege

Art. 9 Einreichung von Beitragsgesuchen und Bezug von Bildungsgutscheinen

¹ Beitragsgesuche sind mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Diese leitet sie mit ihrem Antrag an das zuständige Bundesamt weiter.

² Beitragsgesuche von gesamtschweizerischem oder überkantonalem Interesse werden direkt beim Bundesamt eingereicht.

³ Gesuche um Bezug von Bildungsgutscheinen sind bei der Prüfstelle einzureichen.

Art. 10 Auszahlung

Beiträge werden bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes vom 19. April 1978⁶ über die Berufsbildung ausbezahlt.

Art. 11 Rechtspflege

¹ Verfügungen des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig.

² Entscheide der Prüfstelle unterliegen der Beschwerde beim zuständigen Bundesamt.

⁶ SR ...; AS ... (BBl 2000 5775)

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

² Er erlässt die Vollzugsvorschriften.

³ Eine vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte beratende Kommission begleitet den Vollzug.

⁴ Die Massnahmen des Bundes gehen vollständig zu Lasten des Kredites nach Artikel 7.

⁵ Der Bundesrat erstattet dem Parlament einen Schlussbericht.

Art. 13 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ... in Kraft und gilt bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung, längstens aber bis zum 1. Januar 2006.